

## DIE SOZIALEN KOMMUNIKATIONSMITTEL

Bruno PRIMETSHOFER<sup>1</sup>

### I. EINLEITUNG

#### 1. Begriffliches

Kommunikation als "Formen sozialen Handelns zwischen Sender (Kommunikator) und Empfänger (Rezipient)",<sup>2</sup> insbesondere in der Form der sogenannten "Sekundärkommunikation", d.h. mit und zwischen Großgruppen, mithin also als Massenkommunikation,<sup>3</sup> ist ein Wort, das sich im allgemeinen wie auch insbesondere im kirchlichen Wortschatz in dieser Bedeutung erst relativ spät findet. Der CIC/1917 kennt "communicatio" nur in der Bedeutung von Teilhabe, Anteilgewährung an Privilegien (cc. 63 § 1, 64, 65, 613 § 1), oder als gottesdienstlichen Verkehr (Beziehung) mit Nichtkatholiken (c. 1258), bzw. mit Exkommunizierten (cc. 2259 § 2, 2261 § 2 und 3, 2267).<sup>4</sup>

Der Begriff "instrumenta communicationis socialis" (soziale Kommunikationsmittel) als Sammelbegriff für Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen und ähnliche Mittel wurde vom Konzilsdekret "Inter mirifica" (Nr. 1) eingeführt und ist seitdem zu einem feststehenden Begriff geworden. Auch in die Rechtssprache des CIC/1983 hat er in der Wortfolge "instrumentum communicationis socialis" und "medium communicationis socialis" Eingang gefunden.<sup>5</sup>

Kirchliches Interesse an den Massenmedien kann unter einem dreifachen Aspekt gesehen werden. Zum einen sind die Massenmedien Träger der kirchlichen Verkündigung und stehen somit im Dienst eines Kernstückes kirchlicher Präsenz in der Welt. Sie haben ferner die Aufgabe einer Information über wichtige Vorgänge des kirchlichen Lebens und tragen so auch zur inneren

1 Universität Wien, Austria.

2 J. Hemels, Kommunikation, in: *Evangelisches Kirchenlexikon*, II, <sup>3</sup>1989, 1343 f.

3 O. B. Roegele, Kommunikation, in: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, III, <sup>7</sup>1987, 583.

4 R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici. München 1927, Stichwort "communicatio".

5 Vgl. H. Zapp, *Codex Iuris Canonici. Lemmata, Stichwortverzeichnis*. Freiburg/Br., 1986.

Integration der Kirchen bei. Schließlich wollen die Kirchen am allgemeinen Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt sein und erfüllen so ihren Öffentlichkeitsauftrag.<sup>6</sup>

In der Grundsatzaussage des c. 822 ist daher von einem "Ius proprium" der Kirche in bezug auf die sozialen Kommunikationsmittel die Rede (§1); die Kirche müsse dafür sorgen, daß sie auch diese Mittel in den Dienst ihres pastoralen Handelns stellen könne (§3).

Schon relativ früh, im ausgehenden 18. Jahrhundert, setzt das Interesse der Kirche an Massenmedien ein, zunächst freilich nur an der Presse, wobei eine eher defensive Abwehrhaltung gegenüber der "schlechten" Presse tonangebend ist.<sup>7</sup> Dieses eher gespannte Verhältnis zwischen Kirche und Kommunikation sieht Mussinghoff auch bis in die Gegenwart als gegeben an.<sup>8</sup>

## 2. Die Quellenlage

Bei der Untersuchung zur Quellenlage stößt man zunächst auf eine erste Schicht, d.h. einige vorkonziliare Dokumente, nämlich die sogenannte Film-Enzyklika Pius' XI. "Vigilanti cura" vom 29. 6. 1936<sup>9</sup> sowie die Enzyklika Pius' XII. "Miranda prorsus" vom 8. 9. 1957.<sup>10</sup> Daneben wäre noch eine Reihe von kleineren Verlautbarungen des Hl. Stuhles zu erwähnen.<sup>11</sup>

Als zweite Schicht von Quellen sind insbesondere das Konzilsdekret "Inter mirifica"<sup>12</sup> und die Pastoralinstruktion "Communio et Progressio" vom 23. 5. 1971<sup>13</sup> zu erwähnen.

Als dritte Schicht von Quellen stellen sich die Aussagen des CIC/1983 dar, und zwar nicht nur die unter der speziellen Rubrik "Soziale Kommunikationsmittel, insbesondere Bücher" (cc. 822-832) - über deren unmittelbare Ergie-

6 R. Herzog, Kirchen und Massenmedien, in: E. Friesenhahn - U. Scheuner - J. Listl (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, II, Berlin 1975, 41 8f.

7 So Häring unter Hinweis auf die Enzyklika Gregors XIII. "Christianae reipublicae salus" (1766 CIC Fontes, II, 609-611, Nr. 461) und die Enzyklika Pius' VII. "Diu satus" (1800 Magnum Bullarium Romanum, Neudruck Graz 1964, tom. XI, 21-25). B. Häring, *Frei in Christus. Moraltheologie für die Praxis des christlichen Lebens*, II, 1980, 182.

8 H. Mussinghoff, Neues Kirchenrecht und Kommunikation, in: *Communicatio Socialis* (im folgenden CS) 18 (1985), 143; ders., *Communicatio socialis in novo Codice*, in: *MonEcll* 112 (1987), 385-405; ders., in: *Münsterischer Kommentar zu cc. 822 ff.*

9 AAS 23 (1936), 249-263.

10 AAS 49 (1957), 765-805.

11 So etwa zwei Verlautbarungen des Päpstlichen Rates für die Sozialen Kommunikationsmittel: "Richtlinien für die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit im Kommunikationswesen" (Vatikanstadt 1989) und "Pornographie und Gewalt in den Kommunikationsmedien. Eine pastorale Antwort" (Vatikanstadt 1989), sowie die "Anleitung für die Ausbildung künftiger Priester im Hinblick auf die sozialen Kommunikationsmittel" der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Vatikanstadt 1986).

12 AAS 56 (1964) 145-157.

13 AAS 63 (1971) 593-656 vgl. Nachkonziliare Dokumentation (NKD) 11, Trier 1971.

bigkeit zum Thema wird noch zu sprechen sein - sondern auch andere Aussagen des CIC/1983, insbesondere im Rahmen der sogenannten Grundrechtskodifikation. Hierbei sind die kodikarischen Aussagen nicht nur nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ins Auge zu fassen, sondern auch im Kontext ihrer Abhängigkeit von Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, wobei hier an das Wort Johannes Pauls II. erinnert werden darf, daß der CIC/1983 eigentlich das letzte Konzilsdokument sei.<sup>14</sup>

Eine vierte Schicht von Quellen ist schließlich mit einem zeitlichen Abstand von 20 Jahren nach "Communio et Progressio" festzustellen. Das erste Dokument, nämlich die Pastoralinstruktion des Päpstlichen Rates für die Sozialen Kommunikationsmittel "Aetatis novae" vom 22. 2. 1992<sup>15</sup> nimmt denn auch ausdrücklich auf dieses 20jährige Jubiläum von "Communio et Progressio" Bezug.

Im selben Jahr, nämlich unter dem Datum vom 30. 3. 1992, erschien die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre "über einige Aspekte im Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel".<sup>16</sup> Interessant ist indes, daß das letztgenannte Dokument der Glaubenskongregation in der Einführung zwar ausdrücklich auf "Inter mirifica", "Communio et Progressio" und "Aetatis novae" wie auch auf den CIC/1983 verweist, aber die im selben Jahr erschienene Pastoralinstruktion mit keinem Wort erwähnt. Und dies, obwohl in der Einleitung davon gesprochen wird, daß das vorliegende Dokument "in Absprache" mit der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens erfolgt sei, und daß der Päpstliche Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel befragt worden sei. In der Tat ist der Unterschied im Inhalt wie auch im sprachlichen Duktus zwischen den beiden Dokumenten erheblich. Angesichts des geringen zeitlichen Abstandes zwischen den beiden Dokumenten wie auch angesichts der ausdrücklich erwähnten Kontaktaufnahme mit dem Päpstlichen Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel nimmt dies eigentlich wunder.

Das Schreiben der Glaubenskongregation befaßt sich der Hauptsache nach (in den Abschnitten I, II und IV) mit Maßnahmen, die von kirchlichen Obrigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel zu setzen sind,<sup>17</sup> und nur einmal wird (im kürzesten Abschnitt III) vom Apostolat der Gläubigen und zwar im Verlagswesen, zumal in katholischen Verlagen, gesprochen. Es ist somit ein streng hierarchisch strukturiertes

14 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache vom 9. 12. 1983 in: *Communicationes* 15 (1983) 128

15 AAS 84 (1992) 447-468

16 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 106 Bonn 1992.

17 Bezeichnenderweise ist in den Abschnitten I und IV von der Verantwortung der Hirten bzw. der Ordensoberen zur Wachsamkeit über den rechten Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel seitens ihrer Untergebenen die Rede.

Modell, daß die Glaubenskongregation hier zeichnet. Eine umfassendere Sicht, etwa über den theologischen Inhalt des Begriffs der Kommunikation an sich, wie auch über diesbezügliche Grundrechte der Gläubigen wird nicht einmal in Ansätzen geboten.

An weiteren Quellen zum Thema wären noch die verschiedenen päpstlichen Ansprachen zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel zu erwähnen, insbesondere die beiden letzten vom 24. 1. 1991<sup>18</sup> wie die vom 24. 1. 1992.<sup>19</sup>

Bei der Darstellung der Quellenlage kann es nicht nur um Aussagen des Konzils bzw. der Päpste gehen. Auch die Bischofskonferenzen verschiedener Länder<sup>20</sup> sowie partikularrechtliche Gesetzgebungs- oder Beratungsorgane<sup>21</sup> haben sich eingehend mit dem Thema beschäftigt. Wenngleich diesen "Quellen" mitunter keine, auch keine partikularrechtliche, Gesetzgebungskraft eignet, sind sie doch als Zeichen einer Sensibilität der Kirche im Bereich der Kommunikation und ihrer Mittel bedeutsam.<sup>22</sup> Gelegentlich wird daher auch auf diese Art von Quellen Bezug genommen werden.

Bei den hier behandelten Quellen zeigt sich etwas, auf das noch ausführlich einzugehen sein wird, das aber gleichwohl auch hier schon grundsätzlich angemerkt zu werden verdient. Es ist damit ein, wenngleich auch nur in gelegentlichen Ansätzen, so doch deutlich zu spürendes ungewohntes Stilelement in der kirchlichen Gesetzgebung zu beobachten, daß nämlich Normsetzung nicht nur einseitig "von oben nach unten" (d. h. vom Gesetzgeber zum Normadressaten) mit dem Anspruch auf Rechtsgeltung gesetzt wird, sondern daß Norminhalte ausgesprochen werden, von denen auch der andere Pol der Gesetzgebung, d. h. der Gesetzgeber selbst gleichermaßen in Pflicht genommen wird. Es können somit in den hier zu behandelnden Quellen Verbindlichkeiten geortet werden, die auch an (hierarchische) Verantwortungsträger gerichtet sind.

18 AAS 83 (1991) 987-999.

19 L' *Osservatore Romano*, Deutsche Ausgabe 22. Jg. - Nr. 5 - Beilage IV, 31. 1. 1992.

20 Vgl. dazu etwa die Dokumente der 2. und 3. Generalversammlung des Lateinamerikanischen Episkopats in Medellín und Puebla, in: *Stimmen der Weltkirche*, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 8 (2. Aufl.), Bonn 1979. Dazu: H. Schöpfer - E. L. Stehle (Hrsg.), *Kontinent der Hoffnung. Die Evangelisierung Lateinamerikas heute und morgen. Beiträge und Berichte zur 3. Generalversammlung des Lateinamerikanischen Episkopats in Puebla 1979*. München 1979.

21 Wiener Diözesansynode zum Thema "Kirche und soziale Kommunikation", in: CS 4 (1971), 246-249.

22 Vgl. dazu das zur Vorbereitung auf die Bischofssynode in Rom von der Kommunikationsabteilung des Lateinamerikanischen Bischofsrates (CELAM) veröffentlichtes Dokument: "Evangelisation aus der Sicht des sozialen Kommunikators", in: CS 7 (1974) 170-182.

## II. ZUM INHALTLICHEN

### 1. *Verschiedene Typen von Akzentsetzungen*

Betrachtet man die auf unsere Frage bezugnehmenden Aussagen, sei es auf universalkirchlicher, sei es auf partikularrechtlicher Ebene insgesamt, so treten naturgemäß eine ganze Reihe von Schwerpunkten zutage, wobei sich allerdings bestimmte Typisierungen feststellen lassen.

Eine sehr wesentliche Unterscheidung sehe ich zunächst einmal schon in bezug auf das *Objekt* der Untersuchung, wobei festzustellen ist, daß die im folgenden anzuführenden Beobachtungen eigentlich auch den Gegenstand meines Referats betreffen. Die hier anstehende Frage lautet, ob sich die Darlegung auf *Mittel* der sozialen Kommunikation zu beschränken hat, oder ob tiefer angesetzt werden kann bzw. muß, nämlich bei der (*sozialen*) *Kommunikation* an sich. Pointiert könnte man also fragen, *soziale Kommunikationsmittel* oder *soziale Kommunikation*. Bei letzterer wäre dann noch einmal der ekklesiologische Kontext einer solchen Kommunikation zu untersuchen. Ich möchte gleich vorwegnehmen, daß ich mein Thema in diesem umfassenden Sinne verstanden habe, wobei ich davon ausgehe, daß nur eine solche Betrachtungsweise auch den Akzenten Rechnung trägt, die sich aus dem zur Verfügung stehenden Quellenmaterial unzweideutig ergeben.

Diese verschiedenen inhaltlichen Akzentsetzungen hängen nicht mit der chronologischen Reihenfolge der zur Untersuchung stehenden Dokumente zusammen, wohl aber mit deren Autoren, d. h., die je verschiedenen Verfasser kommen zwar in bestimmten Einzelfragen zu demselben Ergebnis, weichen aber in Ansatzpunkten und Schlußfolgerungen zum Teil erheblich voneinander ab.

### 2. *Kurze Skizzierung der Inhalte der einzelnen Dokumente*

#### a) *Konzilsdekret "Inter mirifica"*

Am Beginn der Untersuchung steht das Konzilsdekret "Inter mirifica", und zwar nicht bloß, weil es das erste offizielle, ausdrücklich auf soziale Kommunikationsmittel bezugnehmende universalkirchliche Dokument ist, sondern weil ihm als Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils auch ein besonderes Gewicht zukommt. Das Dokument wurde nach relativ kurzer Beratungszeit bereits in der zweiten Sitzungsperiode des Konzils, nämlich am 4. 12. 1963, verabschiedet; zusammen mit der am selben Tag unterfertigten Konstitution über die Liturgie "Sacrosanctum Concilium" stellt es somit die beiden ersten Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils dar.

Das Dekret "Inter mirifica" war freilich von Anfang an einer ziemlich herben Kritik ausgesetzt: Es sei zu rasch verabschiedet worden und weise daher insbesondere den Mangel auf, daß es die im weiteren Verlauf des Konzils erarbeiteten Grundsätze über das Wesen der Kirche und ihr Verhältnis zur Welt nicht berücksichtige. In erheblichen Teilen seiner Aussagen müsse es daher als "präkonziliär" bezeichnet werden. Es stehe weder auf der Höhe der konziliären noch der allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion.<sup>23</sup>

Ohne der Frage nach der Berechtigung dieser Kritik im einzelnen nachzugehen, sei festgehalten, daß das Konzilsdekret sich offensichtlich der Tatsache bewußt war, daß es in bestimmten Bereichen nur Anstöße geben konnte und gewisse Aspekte nicht oder nicht ausreichend ins Auge zu fassen vermochte. Daher gibt das Konzilsdekret den ausdrücklichen Auftrag, daß nach Beendigung des Konzils eine Pastoralinstruktion zum anstehenden Thema herausgegeben werde. Hinsichtlich des Inhalts dieser Pastoralinstruktion werden keine Vorgen gemacht (Nr. 23).

Auf einige markante Punkte des Konzilsdekrets sei verwiesen: bemerkenswert ist die positive Sicht der Information und des "in der menschlichen Gesellschaft" vorhandenen Rechts "auf Information über all das, was dem Menschen, sei es als einzelner, oder als Mitglied der Gesellschaft, je nach seiner besonderen Situation zu wissen zukommt" (Nr. 5). - Wenn der Mensch Träger dieses Rechts auf Information ist, dann erhebt sich allerdings die Frage, warum an dieser Stelle nicht auch ein Wort über das Recht auf Information im Raum der Kirche selbst gesagt wird. Bemerkenswert ist ferner die Aussage, daß die Enbindung der sozialen Kommunikationsmittel in die Seelsorge als Aufgabe der ganzen Kirche angesprochen wird, ohne sofort nach hierarchischen Gesichtspunkten zu differenzieren.

Alle Glieder der Kirche sollen einmütig und planmäßig darangehen, ohne Aufschub und mit größtem Eifer die sozialen Kommunikationsmittel in die vielfältigen Arbeiten des Apostolates, wie es Zeit und Umstände erfordern, zu benutzen und schädlichen Unternehmungen zuvorzukommen, besonders in den Gegenden, wo sittlicher oder religiöser Fortschritt erhöhte Anstrengungen erfordern (Nr. 13).

Dieser erste Eindruck trügt allerdings, denn bei der Durchführung dieser Aufgabe wird doch wiederum auf ein streng hierarchisch gegliedertes Modell zurückgegriffen, d.h. in erster Linie sind die Oberhirten (Sacri Pastores) angesprochen, dieser mit ihrer Pflicht zur Verkündigung eng verbundenen Aufgabe nachzukommen, wobei die Laien mit ihren technischen, wirtschaftli-

<sup>23</sup> K. H. Schmidhüs, Kommentar zum Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel, Freiburg 1967.  
H. Wagner, Kommentar zur Pastoralinstruktion "Communio et Progressio", NKD 11, Trier 1971, 2.

chen, kulturellen und künstlerischen Kräften die kirchliche Seelsorge unmittelbar unterstützen sollen (Nr. 13 Abs. 2 und 3). In diesem Zusammenhang ist bereits während der Diskussion um das Thema des Konzilsdekrets, aber auch nach dessen Veröffentlichung bemängelt worden, daß den Laien, die mitunter im Bereich der sozialen Kommunikationsmittel über erheblich größere Sachkompetenz verfügen als die Kleriker, das Gefühl vermittelt wird, sie stünden auch in diesem Bereich unter klerikaler Vormundschaft.<sup>24</sup>

Der Eindruck einer reduktionistischen Kompetenzzuweisung in bezug auf den Umgang mit sozialen Kommunikationsmitteln ergibt sich auch aus dem sprachlichen Duktus einer Grundaussage im ersten Kapitel des Dekrets. Zunächst wird (Nr. 3) von einem "ursprünglichen" Recht ("ius nativum")<sup>25</sup> der Kirche auf Besitz und Benutzung der sozialen Kommunikationsmittel gesprochen. Auch hier werden unter Kirche allerdings nur die Oberhirten verstanden, "die Gläubigen zu lehren und zu leiten, damit sie das Heil und die Vollendung für sich und die ganze Menschheitsfamilie auch mit Hilfe dieser Mittel erstreben" (Nr. 3 Abs. 2). Bezeichnenderweise wird dann mit dem Bindewort "ceterum" (im übrigen) fortgesetzt und gesagt, daß es vor allem zur Aufgabe der Laien gehöre, "die sozialen Kommunikationsmittel mit echt humanem und christlichem Geist zu beseelen, um so den großen Erwartungen der Menschheit und dem Plane Gottes voll zu entsprechen" (Nr. 3 Abs. 3).

Das Konzil hat mit dem Dekret "Inter mirifica" eine für das Apostolat der Kirche überaus wichtige Frage angeschnitten; aus mehreren Gründen war es aber nicht imstande, das Thema umfassend und vor allen Dingen in einer der konziliaren Ekklesiologie entsprechenden Weise zu behandeln. Umso mehr durfte man gespannt sein, wie der konziliare Impuls, nämlich die Einsetzung einer Kommission für die Erarbeitung einer Pastoralinstruktion aufgegriffen und durchgeführt werden würde.

Mit dem Motu proprio "In fructibus multis" vom 11. 4. 1964 wurde die Päpstliche Kommission für die Instrumente der Sozialen Kommission errichtet.<sup>26</sup>

## b) "Communio et Progressio"

Nach siebenjähriger Arbeit wurde der fertige Text der Pastoralinstruktion "Communio et Progressio" am 23. 5. 1971, dem 5. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, veröffentlicht.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> K. H. Schmidhüs, Einleitung zum Konzilsdekret "Inter mirifica", in: *LThK. Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erläuterungen*. I (1966), 114.

<sup>25</sup> C. 822 §1 CIC/1983 spricht dagegen nur von einem "ius proprium" der Kirche.

<sup>26</sup> AAS 56 (1964), 288-292.

<sup>27</sup> AAS 63 (1971), 593-656 NKD Bd. 11, Lateinisch-Deutsche Ausgabe, Trier 1971.

Dem umfangreichen Dokument ist zu bescheinigen, daß es auf einer sehr sorgfältigen Analyse der kirchlichen und allgemein-gesellschaftlichen Befindlichkeit aufbaut. Durch die Einbeziehung des Weltepiskopats in den Beratungsvorgang wurde einerseits die globale Dimension des Anliegens betont und andererseits die Notwendigkeit aufgewiesen, alle Kräfte auf universal- wie partikularrechtlicher kirchlicher Ebene zu mobilisieren. Das Pastoral Schreiben zeichnet eine große Perspektive, nämlich die "Idee der universalen Öffentlichkeit", es weist den Weg "zur Entwicklung einer universalen Menschengemeinschaft, der 'Mitteilung' heißt und in unserer Zeit mit Hilfe der 'technischen Vermittlung' der Kommunikation ausgebaut und nach allen Richtungen befahrbar gemacht werden muß".<sup>28</sup>

Bemerkenswert ist auch der tiefe theologische Ansatz einer Ortsbestimmung der sozialen Kommunikationsmittel in der Kirche. Das Pastoral Schreiben erblickt in ihnen von der Vorsehung Gottes zur Verfügung gestellte Mittel, um das Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde zu fördern. Denn, so heißt es, die Kommunikationsmittel knüpfen neue Verbindungen unter den Menschen und schaffen sozusagen eine neue Sprache, die es ermöglicht, daß Menschen einander noch besser kennenlernen und leichter zueinander finden (Nr. 12). Die durch die sozialen Kommunikationsmittel geförderten Ziele, nämlich besseres Verständnis und Rücksichtnahme unter den Menschen, Hilfsbereitschaft und schöpferische Zusammenarbeit seien Ziele, die mit denen des Gottesvolkes nicht nur in Einklang stehen, sondern von da her sogar noch tiefer gesichert und vervollkommen werden (Nr. 15). - Dieser Passus schließt mit einem Zitat aus GS 42 und LG 1: "Denn die Förderung der Einheit hängt ja mit der innersten Sendung der Kirche zusammen, da diese 'in Christus gleichsam das Sakrament, d.h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschen ist'" (Nr. 18).

### c) Der CIC/1983

Der CIC/1983 widmet, wie bereits erwähnt, den sozialen Kommunikationsmitteln einen eigenen Titel im dritten Buch. Allerdings läßt schon der zweite Teil der diesbezüglichen Rubrik (Soziale Kommunikationsmittel, insbesondere Bücher) erkennen, daß es hier zum Großteil um erheblich andere Zielsetzungen geht als im Konzilsdekret bzw. in der Pastoralinstruktion angesprochen wurden.

Mit der Thematik um die sozialen Kommunikationsmittel zusammenhängende Fragen werden freilich nicht nur im genannten Titel IV behandelt, sondern auch in der sogenannten Grundrechtskodifikation des zweiten Buches des

<sup>28</sup> H. Wagner, Kommentar zur Pastoralinstruktion "Communio et Progressio", NKD 11, 145.



CIC/1983. Dort ist in c. 212 § 3 das Recht der freien Meinungsäußerung verankert; alle Gläubigen haben entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Hirten angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Person den übrigen Gläubigen kundzutun. - Unter den Quellen für c. 212 § 3 wird u.a. das Konzilsdekret "Inter mirifica" Nr. 8 zitiert.<sup>29</sup> Es fällt aber auf, daß im Quellenverzeichnis (S. V-X der Quellenausgabe) des CIC/1983 die Pastoralinstruktion "Communio et Progressio" überhaupt nicht angeführt wird, was den Schluß rechtfertigt, daß die Aussagen des CIC/1983 in bezug auf das Thema der sozialen Kommunikationsmittel noch vom Stand des Konzilsdekrets bzw. der weiter zurückliegenden Rechtsquellen geprägt ist. Und selbst bei der Verwendung konziliarer Rechtsquellen ist (wie auch in anderen Zusammenhängen) in diesem Punkt der Trend des Gesetzgebers festzustellen, durch gezielte Weglassungen bzw. Einfügungen etwas vom "Pleroma" konziliarer Aussagen abzuschwächen oder zurückzunehmen.<sup>30</sup> Titel IV des dritten Buches des CIC/1983 ist, abgesehen von dem einleitenden c. 822, die auf die sozialen Kommunikationsmittel als ganzes anspielen, im Grunde genommen nur eine modifizierte Neuauflage des Abschnittes über das Bücherverbot ("De prohibitione librorum") des CIC/1917 (cc. 1395-1405), wobei freilich die aufgrund des Dekrets der Glaubenskongregation vom 19. 3. 1975<sup>31</sup> geänderte Rechtslage berücksichtigt wurde.

Die Richtigkeit dieser Beobachtung wird durch einen Blick in die Quellenausgabe des CIC/1983 erhärtet; bei allen Canones dieses Titels, ausgenommen den einleitenden c. 822, wird auf die einzelnen das kirchliche Bücherverbot betreffenden Canones des CIC/1917 verwiesen. Die Pastoralinstruktion "Communio et Progressio" wird hingegen als Quellenbeleg nur im einleitenden c.

<sup>29</sup> Codex Iuris Canonici Fontium annotatione et Indice analytico - alphabetico auctus. Libreria editrice Vaticana 1989.

<sup>30</sup> Vgl. dazu B. Primetshofer, *Der Geist des Codex Iuris Canonici 1983* in: K. Amon u.a. (Hrsg.), *Ecclesia Peregrinans*. FS zum 70. Gbtg. von Josef Lenzenweger. Wien 1986, 405-417. - In bezug auf c. 212 § 3 ist zu sagen, daß es in der (als Quelle angeführten) Dogmatischen Konstitution LG (Nr. 37, 1) heißt, die Gläubigen sollten die Meinungsfreiheit mit Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit ("in veracitate, fortitudine et prudentia") ausüben. Diese noch in den beiden ersten Entwürfen zur *Lex Ecclesiae Fundamentalis* zu findende Wendung hat nicht Eingang in den c. 212 § 3 gefunden. Sie findet sich auch nicht im c. 212 § 3 des "Schema novissimum" (1982). Vgl. dazu H. J. F. Reinhardt, in: *Münsterischer Kommentar*, c. 212, RdZ 5. Auch "Aetatis novae" erwähnt diesen Passus aus LG nicht. Vgl. H. Rolfes, *Soziale Kommunikation und Wahrheitsverwaltung. Überlegungen zu Aetatis novae* Nr. 10 über die Medien im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft, in: CS 25 (1992), 268.

<sup>31</sup> Dekret "De Ecclesiae pastorum vigilantiā circa libros", in: AAS 67 (1975), 281-284; ÖAKR 26 (1975), 180-182; NKD 52.

822, allerdings ohne genaueren Hinweis auf einen bestimmten Abschnitt der Instruktion, erwähnt:

Die Bestimmungen des CIC/1983 in bezug auf die sozialen Kommunikationsmittel erweisen sich somit in ihrer Gesamtheit als eher dürftig. Die Grundaussage des c. 822 ist eindeutig vom hierarchisch strukturierten Modell des Konzilsdekrets "Inter mirifica", d.h. durch eine Überbewertung der Rolle der "höheren" Kleriker mit nur unzureichender Berücksichtigung der autonomen Rolle der übrigen Mitglieder der Kirche, vor allen Dingen der Laien, gekennzeichnet. - Die übrigen Regelungen des Titels IV (cc. 823-832) weisen vom Inhalt her (Bücherzensur) wie auch aufgrund ihrer Formulierung einen überwiegend negativen Tenor aus.

Die gesetzesystematische Verflechtung der beiden Materien, nämlich der sozialen Kommunikationsmittel und der Bücher(zensur) kann nicht als geglückte Lösung bezeichnet werden.

#### d) "Aetatis novae"

Zum 20-jährigen Jubiläum von "Communio et Progressio" erließ der Päpstliche Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel die Pastoralinstruktion "Aetatis novae" (22. 2. 1992),<sup>32</sup> worin ein Resümee über 20 Jahre kirchlichen Umgangs mit den Medien gezogen und Überlegungen angesichts neuer Herausforderungen im Bereich der Kommunikationsmittel angestellt werden. In dem umfangreichen Dokument werden Chancen und Gefahren des Medienzeitalters aufgewiesen, wobei den Problemen eines Medienzugangs der Dritten Welt besonderes Augenmerk geschenkt wird.

Bemerkenswert an "Aetatis novae" ist der Versuch einer sehr tiefgehenden theologischen Verankerung des Themas. Kommunikation wird im Zusammenhang mit der Inkarnation gesehen: Im fleischgewordenen Wort teile sich Gott endgültig mit. Die Selbstenthüllung Gottes in Liebe bringe in Verbindung mit der Glaubensantwort des Menschen einen tiefgründigen Dialog hervor. Die menschliche Geschichte und alle zwischenmenschlichen Beziehungen spielen sich innerhalb dieser Selbstmitteilung Gottes in Christus ab. Die Geschichte selbst solle eine Art Wort Gottes werden, und es gehöre zur Berufung des Menschen, dazu beizutragen, indem er diese ständige unbegrenzte Mitteilung der versöhnlichen Liebe Gottes auf schöpferische Weise zu leben versuche.

Man mag über diesen tiefgründigen Versuch eines Begründungszusammenhangs durchaus geteilter Meinung sein können,<sup>33</sup> bedeutsam erscheint jedenfalls

<sup>32</sup> AAS 84 (1992), 447-468.

<sup>33</sup> Diese Passagen aus "Aetatis novae" wurden denn auch auch als "unnötige theologische Floskel" bezeichnet, mit denen das Dokument überfrachtet werde. Vgl. den mit "ru" (U. Ruh) gezeichneten Beitrag

die Tatsache, daß "Aetatis novae" wie übrigens auch schon "Communio et Progressio",<sup>34</sup> unter Berufung auf das Recht der freien Meinungsäußerung (c. 212 § 3 CIC/1983) von einem innerkirchlichen Recht auf Dialog und Information spricht. Die Meinungsfreiheit sei ein Mittel zur Stärkung von Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Kirche und diene der Verwirklichung ihres Gemeinschaftscharakters (Nr. 10).

Das Recht auf Kommunikation gehöre zum Recht auf religiöse Freiheit; die nicht auf die bloße Kultfreiheit beschränkt werden dürfe (Nr. 15).

"Aetatis novae" enthält als Anhang detaillierte Vorschläge für die Erarbeitung von Elementen eines Pastoralplanes für soziale Kommunikation auf der Ebene von Diözesen, Bischofskonferenzen oder Patriarchalversammlungen.

Bei allen bemerkenswerten Ansätzen der Pastoralinstruktion "Aetatis novae", die sich als Fortschreibung von "Communio et Progressio" versteht, wurde doch bezweifelt, ob dadurch das "in vieler Hinsicht fragile oder sogar massiv gestörte Verhältnis von Kirche und Medien" entscheidend verbessert worden sei.<sup>35</sup>

#### e) Kongregation für die Glaubenslehre

Die am 9. Juni 1992 veröffentlichte Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre<sup>36</sup> will, eigener Darstellung zufolge, nur "einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre" behandeln.<sup>37</sup>

Die Instruktion versteht sich vor allem als Mahnung an die Bischöfe und Ordensoberen, ihre Verantwortung im Bereich der sozialen Kommunikationsmittel wahrzunehmen, wobei der Frage breiter Raum gewidmet ist, welche Schriften einer vorausgehenden Approbation seitens der zuständigen kirchlichen Autorität bedürfen. Wachsamkeit seitens der Hirten sei insbesondere deshalb notwendig, weil durch die sozialen Kommunikationsmittel im allgemeinen und durch Bücher im besonderen heute immer mehr irriige Gedanken verbreitet würden (Einführung). Das Dokument will daher in organischer Form die Gesetzgebung der Kirche in diesem Punkt zusammenstellen. Die kanonischen Normen, so führt die Instruktion aus, bilden eine Garantie für die Freiheit aller: für die der einzelnen Gläubigen, die das Recht haben, die Botschaft des

<sup>34</sup> "Chance verpaßt. Die neue Pastoralinstruktion über soziale Kommunikation", in: Herder-Korrespondenz, 45 (1992), 154.

<sup>34</sup> Nr. 114-121.

<sup>35</sup> Vgl. Herder-Korrespondenz 46 (1992), 154.

<sup>36</sup> Instructio quoad aliquos ad aspectus usus instrumentorum communicationis socialis in doctrina fidei tradenda, in: Communicationes XIV/1992, 18-27.

<sup>37</sup> Die am 9. Juni 1992 veröffentlichte Instruktion trägt das Datum vom 30. März des Jahres.

Evangeliums rein und vollständig zu empfangen; für die pastoralen Kräfte, die Theologen und alle katholischen Publizisten, die das Recht haben, ihre Gedanken mitzuteilen, unbeschadet der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten sowie der Ehrfurcht vor den Hirten.<sup>36</sup>

Ein besonderes Augenmerk wendet die Instruktion der Verantwortung der Ordensoberen zu; angeblich sollen Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und einigen Ordensinstituten in bezug auf die Veröffentlichungen von Ordensleuten bzw. um von Orden getragene Zeitungen und Zeitschriften der eigentliche Anlaß der Instruktion der Glaubenskongregation gewesen sein.<sup>37</sup> Alle Oberen, zumal jene, die Ordinarien sind, müßten darüber wachen, daß innerhalb ihrer Institute die kirchliche Disziplin auch bei den sozialen Kommunikationsmitteln gewahrt werde (Nr. 16 § 4). Die Wachsamkeit der Ordensoberen solle sich insbesondere auf die mit dem Institut verbundenen Verlage, Buchhandlungen usw. erstrecken; es möge dafür Sorge getragen werden, daß diese ein wirksames apostolisches Werkzeug seien und der Kirche und ihrem Lehramt treu bleiben (ebda § 5). Besonders wichtig sei die Zusammenarbeit zwischen dem Ortsordinarius und den Ordensoberen (Nr. 17 § 4).

Im einzelnen wird u. a. die Bestimmung des c. 831 § 1 eingeschränkt, wonach es Sache des Ortsordinarius sei, darüber zu entscheiden, unter welchen Bedingungen er Klerikern und Ordensleuten die Erlaubnis geben könne, in periodisch erscheinenden Zeitschriften zu schreiben, die gewöhnlich die katholische Religion oder die guten Sitten angreifen (Nr. 13).

### III. SOZIALE KOMMUNIKATIONSMITTEL - AUSDRUCK KIRCHLICHER SELBSTDARSTELLUNG

#### 1. Problembewußtsein

Umfang und Inhalt universal- wie partikularkirchlicher Aussagen zum Thema der sozialen Kommunikationsmittel lassen keinen Zweifel, daß sich die Kirche, sei es als Weltkirche, sei es in ihren teilkirchlichen Erscheinungsformen, der stets wachsenden Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel voll bewußt ist. Die Anstrengungen der letzten Jahrzehnte, nicht nur theoretische Festlegungen zu treffen, sondern diese auch in die Tat umzusetzen, sind beachtlich. Hier

<sup>36</sup> Zusammenfassend über die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre der Präsident des Päpstlichen Rates über die Sozialen Kommunikationsmittel, Erzbischof J. P. Foley, in einer Pressekonferenz vom 2. 6. 1992: "The instruction does not really enunciate new principles; it gathers existing norms in a brief document in which long valid principles are made more readily accessible". Und sehr plakativ wird als Ziel der Instruktion angegeben "truth in packaging". Vgl. Rolfes, *Soziale Kommunikationsmittel* (Anm. 29), 262 f.

<sup>37</sup> Vgl. Herder-Korrespondenz 46 (1992), 342.

ist auch auf die Einrichtung eines eigenen universitären Studienganges im Bereich der päpstlichen Hochschulen in Rom hinzuweisen, der der wissenschaftlichen Erforschung und Durchdringung des anstehenden Fragenkreises gewidmet ist.<sup>40</sup> Auch die Notwendigkeit einer ständigen theologischen Reflexion über die Verfahren und Mittel der sozialen Kommunikation und über ihre Rolle in Kirche und Gesellschaft wird in aller Deutlichkeit gezeigt.<sup>41</sup>

Von nicht zu unterschätzendem Gewicht ist die dezidierte Verankerung des Rechts auf Information und Kommunikation als allgemeines Menschenrecht, das mit der Religionsfreiheit in Zusammenhang steht. Zur Verteidigung dieses Rechts führt "Aetatis novae" u.a. folgendes aus:

Es ist untragbar, daß die Ausübung der Kommunikationsfreiheit vom Reichtum, von der Erziehung oder von der politischen Macht abhängt. Das Recht auf Kommunikation ist ein Recht, das allen zusteht. Das erfordert besondere Anstrengung auf nationaler und internationaler Ebene, nicht nur um den Armen und Machtlosen den Zugang zur Information zu geben, die sie für ihre individuelle und soziale Entwicklung brauchen, sondern auch um sicherzustellen, daß sie bei der Entscheidung über den Inhalt der Medien und bei der Festlegung der Strukturen und der Politik ihrer nationalen Kommunikationseinrichtungen tatsächlich eine verantwortungsvolle Rolle spielen. Wo rechtliche und politische Strukturen die Beherrschung der Massenmedien durch Eliten begünstigen, muß die Kirche nachdrücklich auf der Respektierung des Rechts auf Kommunikation und insbesondere auf ihrem eigenen Zugangsrecht zu den Medien bestehen, während sie gleichzeitig für ihre eigenen Mitglieder und für die Bevölkerung insgesamt nach alternativen Kommunikationsmodellen sucht.<sup>42</sup>

Hervorzuheben sind auch die vielfältigen Anstrengungen, Planungen und Initiativen, die unternommen wurden und werden, um die Grundsätze hinsichtlich des Umgangs mit den sozialen Kommunikationsmitteln auf den verschiedenen Ebenen der Kirche in die Tat umzusetzen.

Die sozialen Kommunikationsmittel, von "Communio et Progressio" als "Geschenk Gottes" an die Menschen bezeichnet,<sup>43</sup> können einen "partizipatorischen Prozeß" einleiten, der geeignet ist, die verschiedenen Kulturen einander näherzubringen.<sup>44</sup> Die Kirche, insbesondere in Lateinamerika, hat die provi-

40 Die Päpstliche Universität der Salesianer in Rom hat seit einigen Jahren ein eigenes kommunikationswissenschaftliches Studium eingerichtet, das auch akademische Grade verleiht. An der Päpstlichen Universität Gregoriana besteht ein diesbezüglicher Lehrgang.

41 "Aetatis novae" Nr. 32, c.

42 "Aetatis novae" Nr. 15.

43 "Communio et Progressio" Nr. 2 unter Berufung auf die Enzyklika Pius' XII. "Miranda prorsus", in: AAS 49 (1957), 706.

44 R. A. White, Twenty Years of Evolution in the Church's Thinking about Communication, in: CS 25 (1992), 252.

dentielle Hilfe dieser Kommunikationsmittel mit Vertrauen und Hoffnung aufgegriffen, damit diese "immer mehr zur menschlichen und christlichen Förderung des Kontinents beitragen".<sup>45</sup> In der heutigen Welt könne die Kirche den ihr von Christus anvertrauten Auftrag, die Frohe Botschaft "bis an die Grenzen der Erde" zu tragen, nicht erfüllen, wenn sie nicht die sozialen Kommunikationsmittel in Anspruch nimmt, die allein fähig sind, alle Menschen wirksam zu erreichen. Das Wort sei das normale Ausdrucksmittel des Glaubens: fides ex auditu (Röm 10, 17). In unserer Zeit werde "das Wort" auch zu Bild, Farbe und Ton, weil es durch die verschiedenen sozialen Kommunikationsmittel mannigfaltige Formen annimmt. So verstanden seien die Kommunikationsmittel ein Imperativ der gegenwärtigen Zeit, damit die Kirche ihren Evangelisierungsauftrag verwirklichen könne.<sup>46</sup>

Dazu sei freilich, wie das Puebla-Dokument (27.1. - 13.2.1979) ausführt, erforderlich, daß die Kirche in der Vermittlung der Botschaft eine aktualisierte, konkrete, unmittelbare, klare und zugleich behutsame Sprache benütze. Diese Sprache müsse wirklichkeitsnahe sein und das Volk, seine Denkweise und seine Religiosität berücksichtigen.<sup>47</sup> Es sei unumgänglich notwendig, einen aufrichtigen und wirksamen Dialog zwischen der Hierarchie und all jenen zu fördern, die in den sozialen Kommunikationsmitteln arbeiten. Dieser Dialog müsse besonders mit denen geführt werden, die in den kircheneigenen sozialen Kommunikationsmitteln arbeiten, um sie pastoral anzuregen und zu orientieren. Die daraus resultierende offene Haltung fördere die notwendige Freiheit der Meinungsäußerung, die - dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge - auch innerhalb der Kirche unerlässlich sei.<sup>48</sup>

## 2. Bewertung

Bereits zu wiederholten Malen ist, auch im Zusammenhang mit der kirchlichen Lehre von den sozialen Kommunikationsmitteln, die (kritische) Frage aufgeworfen worden, ob die Kirche nicht mit zweierlei Maß messe, d. h. daß sie "ad extra" bzw. "ad intra" eine jeweils andere Sprache spreche.<sup>49</sup> Schon bei "Communio et Progressio" zeigt sich eine Art von gespaltenem Bewußtsein, aufgrund dessen manche entscheidende und sich fortschrittlich gebende Forde-

<sup>45</sup> Dokumente der II. und III. Generalversammlung des Lateinamerikanischen Episkopats in Medellín und Puebla (6.9.1968, 13.2.1979), in: *Stimmen der Weltkirche*, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn (o.J.), 130.

<sup>46</sup> Dokumente von Medellín und Puebla, *ebda*.

<sup>47</sup> Dritte Vollversammlung des Lateinamerikanischen Episkopats (CELAM) in Puebla (Mexiko) Abschnitt "Pastorale Anhaltspunkte" Nr. 2.2.g, in: CP 12 (1979), 295.

<sup>48</sup> Medellín und Puebla, *ebda* unter Hinweis auf die Pastoralkonstitution GS Nr. 92.

<sup>49</sup> Rolfes, *Soziale Kommunikationsmittel* (Anm. 29), 266.

rungen im innerkirchlichen Bereich unter Hinweis auf die angeblich besondere Natur der kirchlichen Institution nicht verifiziert werden.<sup>50</sup> In "Aetatis novae" und noch unmißverständlicher in der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre setzt sich eine Mentalität durch, die in bezug auf Kommunikation innerhalb der Kirche in erster Linie auf kirchliche Autorität und Amtsvollmacht setzt, auf Durchsetzung von Wahrheitsansprüchen und nicht auf Überzeugung. Das kirchliche Lehramt wird als eine von Gott selbst ausgestattete Instanz zur Sicherung und Verwahrung der Wahrheit in einem umfassenden Sinne verstanden.<sup>51</sup>

Schon unmittelbar nach Erscheinen von "Communio et Progressio" hat Bernhard Häring die Verpflichtung des kirchlichen Lehramts zu genauem Hinhören und Hinsehen aufgewiesen und vor einer Auffassung von Kirche gewarnt, deren Lehramt von den geistigen Strömungen und der Kommunikationsweise der Zeit abstrahiere.<sup>52</sup> Zurecht wurde hervorgehoben, daß sich die Kirche nicht nur als Subjekt sondern ebenso sehr als Objekt der Evangelisierung betrachten müsse; sie sei sogar erster Adressat der Evangelisation.<sup>53</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil hat uns von der falschen Vorstellung einer bloß vertikalen Kommunikation von oben nach unten befreit. Die Kommunikatoren sind nicht nur Kanäle, um das Wort der Obrigkeit weiterzugeben. Die kirchlichen Lehrer können nicht über den Glaubenssinn des Volkes hinwegsehen. Die Pastoralinstruktion über die Massenmedien betont den Öffentlichkeitscharakter nicht nur des gemeinsamen Suchens nach einem besseren Glaubensverständnis, sondern vor allem des Bemühens in Dingen, die nicht unmittelbar zu dem der Kirche anvertrauten Glaubensgut gehören. Alle haben gemäß ihrem Charisma und ihrer besonderen Kompetenz einen Beitrag zu leisten. Dies ist hochbedeutsam für die wirksame Ausübung der Autorität.<sup>54</sup>

Die Verpflichtung der Kirche als Ganzes, auch mit Hilfe der sozialen Kommunikationsmittel, genau auf die Bedürfnisse der einzelnen Kirchen hinzuwirken, bevor verbindliche lehramtliche Äußerungen erlassen werden, kommt deutlich in einigen partikularrechtlichen kirchlichen Aussagen zum Ausdruck. Somit wird die Frage des rechten Umgangs mit den sozialen Kommunikationsmitteln auch zu einer grundsätzlichen Rückfrage an die praktische Durchführung eines Grundsatzes des kirchlichen Selbstverständnisses, das ja vom Begriff der "communio Ecclesiarum" geprägt ist. Der für die Einheit der Kirche

50 G. Deussen, "Communio et Progressio" auf dem Hintergrund der päpstlichen Lehrtradition, in: *Kirche und Publizistik. Beiheft 1 zu CS*. Paderborn 1972, 34.

51 Rolfes, *ebda.*, 272.

52 B. Häring, *Theologie der Kommunikation und theologische Meinungsbildung*, in: *Kirche und Publizistik*, 39.

53 Rolfes, *Soziale Kommunikationsmittel* (Anm. 29), 273.

54 B. Häring, *Frei in Christus* (Anm. 6), 192 f.

unersetzliche " Petrusdienst" müßte sich angesichts eines globalen Kommunikationsprozesses zunächst in Richtung auf eine sehr sorgfältige Analyse und Bestandaufnahme der Befindlichkeit der einzelnen Teilkirchen manifestieren. Dies müßte bei allen, vorab den kirchlichen Amtsträgern, zu einer Rede- und Handlungsweise führen, die zum Ausdruck bringt, daß die Kirche das Evangelium nicht nur anderen predigt, sondern daß sie sich selbst immer wieder neu von der Frohen Botschaft erfassen läßt. Bedenkt man, daß die Botschaft der Kirche sich immer in erster Linie an die " Armen" im Sinn des Evangeliums zu richten hat, dann kann eine Evangelisation dieser Armen erst dann erfolgen, wenn diese Kirche selbst von der Botschaft der Armen ergriffen und durchdrungen ist. Leitmotiv kirchlichen Umgangs mit den sozialen Kommunikationsmitteln müßte daher sein: " Evangelizare pauperibus et a pauperibus evangelizari" .